



Anfrage der Gruppe FDP vom 26.10.2016

Erdgasparallelleitung Waldsiedlung

Zur Planung der Erdgasleitung im Bereich Leverkusen-Schlebusch, passierend Waldsiedlung und Waldschule, hat die Ratsgruppe der FDP folgende Anfrage zur Beantwortung über z.d.A.: Rat:

Laut Aussage im Leverkusener Anzeiger vom 07.09.2016 soll durch die Erdgasparallelleitung Voigtlach-Paffrath niederländisches Gas fließen.

Fragen:

1.

Der Maßnahmensteckbrief in der Anlage zum NEP Gas 2016 gibt als Begründung für die Leitung das Ziel der vollständigen Parallelisierung im Rahmen der L-H-Umstellung an. Derzeit werden wir mit (vorwiegend niederländischem) L-Gas versorgt. Wieso dient die Leitung dann ebenfalls der L-Gas-Versorgung? Ist es nicht viel logischer anzunehmen, dass die Leitung der Versorgung mit (insbesondere aus Russland kommendem) H-Gas dient?

2.

Ist demnach die Flussrichtung in der umstrittenen neuen Leitung nicht umgekehrt zu der Flussrichtung in der vorhandenen Leitung? Dann wäre die Bezeichnung allerdings irreführend gewählt.

3.

Ist nach einem Wegfall der Gaslieferungen aus den Niederlanden nicht die bestehende Leitung zukünftig obsolet? (Die niederländische Gasförderung ist nicht über 2029 hinaus geeignet, einen Beitrag zur Versorgung unserer Region zu leisten (NEP S. 95, Tab. 21).)

4.

Ist nach Kenntnis der Verwaltung jemals geprüft worden, ob die bestehende Leitung nicht auch für H-Gas in umgekehrter Flussrichtung nutzbar wäre? (Der aktuelle NEP Gas 2016 erwähnt diese Möglichkeit im Zusammenhang mit der Reihenfolge der umzustellenden Versorgungsbereiche (S. 113). Konkret wird ausgeführt, dass große Industriebetriebe zwischen Düsseldorf und Dormagen ab 2021 über bestehende Leitungen auf H-Gas umgestellt werden (S. 118).)

5.

Der NEP Gas 2016 gibt den Status des Projekts (S. 193) mit „Wegerechtserwerb“ an. Verfügt die Stadt über hier benötigte Wegerechte? Wenn ja, kann sie das Wegerecht verweigern?

6.

Im Rahmen der Umstellung müssen laut NEP Gas 2016 (S. 109) bundesweit rund 4,86 Mio. Geräte umgerüstet werden. Für die Jahre 2019 bis 2029 ist die Umrüstung von



jährlich 450.000 Geräten vorgesehen. Ist der Verwaltung bekannt, ob die örtlichen Gasversorger ihre Kunden hierüber frühzeitig informieren werden?

Die Umstellungsliste führt Leverkusen leider nicht explizit auf. Da die Umstellung für Köln-Bergisch Gladbach aber 2023 erfolgen soll (NEP Gas 2015 sah noch 2024 vor) und die Leitung spätestens im Dezember 2022 in Betrieb geht, drängt die Zeit. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass die Umstellung vorangetrieben wird, obwohl eine unter Umständen wirtschaftliche Alternative in Form der Konversion (durch Anreicherung mit Stickstoff) besteht (S. 122). Die Forschung in diesem Bereich hat man allerdings erst zu spät aufgenommen.

Die Verwaltung hatte am 15.01.2014 auf die Anfrage des Ratscherrn/Bürgermeisters Marewski vom 09.01.2014 lediglich antworten können, dass die Klageandrohung zu einer Auskunftsverweigerung bei der open-grid-europe führte. Etwaige neue Erkenntnisse zu den damals gestellten Fragen wollen Sie, sofern nicht bereits an anderer Stelle geschehen, in Ergänzung unserer Fragen weitergeben.

Stellungnahme:

Einleitend wird auf die Stellungnahme zur Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.09.2016, zu Pt. 1, verwiesen.

Zu 1.:

In dem Projektsteckbrief zum Entwurf des NEP Gas 2016 auf Seite 15 ist bei der Begründung der Maßnahme genannt: Die wesentlichen bedarfsauslösenden Faktoren sind: L-H-Gas-Umstellungsgebiete. Im Entwurf des NEP 2016 findet sich folgende Aussage:

„Im Gegensatz zum Netzentwicklungsplan Gas 2015 wird auf Grund der Größe des Umstellungsbereichs im Raum Köln die Umstellung auf zwei Jahre ausgedehnt. Sie erfolgt zusammen mit dem Bereich Radevormwald in den Jahren 2023 (Köln-Bergisch Gladbach) und 2024 (Köln-Dormagen). Hierfür ist der Bau einer Transportleitung von Paffrath bis Voigtslach (ID-067-02) notwendig, um sowohl die H-Gas-Anbindung der Umstellbereiche als auch die Versorgung der im L-Gas verbleibenden Netzbereiche zu gewährleisten.“

Nach erfolgter Umstellung im Jahr 2024 stehen bisher im L-Gas-System genutzte Transportleitungen von St. Hubert bis Paffrath im H-Gas-Netz zur Verfügung.“

Die bestehende Gasleitung dient während der Umstellung weiterhin der L-Gasversorgung, die neu zu bauende Gasleitung dient der H-Gasversorgung. Nach erfolgter Umstellung kann auch die bestehende Leitung für die H-Gasversorgung genutzt werden.

Zu 2.:

Es wird hierzu auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Im Planfeststellungsbeschluss ist auf Seite 95 dargestellt:

„Darüber hinaus ist die NETG-Transportleitung im Verbund zu betrachten, an die sich u.a. das Leitungssystem der Mittelrheinischen Erdgastransportleitungsgesell-



schaft (METG) anschließt. Deren Leitungssystem führt als Doppelleitung von Bergisch Gladbach über Porz Richtung Scheidt nach Lampertheim in Hessen. Ebenfalls nach Bergisch Gladbach führt das Leitungssystem HEROS, welches die Verbindung zwischen dem zentralen Knotenpunkt des OGE-Transportnetzes in Werne und Bergisch Gladbach als Doppelleitung herstellt. Innerhalb dieses Verbundes ist die NETG-Leitung derzeit die einzige Transportleitung, die nicht durchgehend als Doppelleitung hergestellt ist.

Damit dient die Planfeststellung für den Abschnitt Voigtslach-Bergisch Gladbach der abschließenden Vervollständigung der beschriebenen Doppelleitungssysteme und der Verstärkung des beschriebenen Gastransportnetzes.“

Zu 3.:

Es wird hierzu auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Zu 4.:

Auf Seite 117 des durch die Bundesnetzagentur verbindlich erklärten NEP 2015 ist dargestellt:

„Weitere Netzbereiche, in denen der komplette Bedarf über 8.760 Stunden pro Jahr konvertiert werden müsste, werden nicht betrachtet, weil eine dauerhafte Konvertierung keine volkswirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt.“

Ab Seite 122 des Entwurfes NEP 2016 wird die Fragestellung der Konvertierung von H-Gas zu L-Gas beleuchtet. Auf Seite 123 findet sich folgende Aussage:

„Eine Konvertierung zur dauerhaften und vollständigen Versorgung von L-Gas-Gebieten wird nicht betrachtet, da dies nach Auffassung der Fernleitungsnetzbetreiber keine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellt.“

Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen zum Entwurf des NEP 2016 ist nicht erkennbar, dass die oben zitierte Aussage von den am Planungsprozess Beteiligten in Zweifel gezogen wird oder wurde.

Von Seiten der Stadtverwaltung wurde die Fragestellung der Notwendigkeit der Umstellung von L-Gas nach H-Gas in den jeweiligen großräumigen Versorgungsgebieten nicht geprüft. Gleiches gilt auch für die Fragestellung der Flussrichtung von Gas in Transportleitungen bzw. der Herstellung, Umbau von dazu notwendigen Speichereinrichtungen, Verdichtungs- oder Armaturenstationen bzw. weiterer notwendiger technischer Einrichtungen.

Die Aussage im von der zuständigen Bundesnetzagentur für verbindlich erklärten NEP ist nachvollziehbar und wurde von der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde im Planfeststellungsverfahren als Planrechtfertigung akzeptiert.

Zu 5.:

Im Verlauf der Trasse ist eine Vielzahl von Flurstücken betroffen, bei denen ein grundbuchlich zu sicherndes Recht (Grunddienstbarkeit) eingetragen werden muss. Sofern im Eigentum der Stadt Leverkusen befindliche Grundstücke betroffen sind, könnte die Stadt Leverkusen rein formal der Eintragung der Grunddienstbarkeit widersprechen. Da ein eventueller Widerspruch dem Plan zuwiderlaufen würde, wären seine Erfolgsaus-



sichten gering. Im Falle der beharrlichen Verweigerung würden die erforderlichen Grunddienstbarkeiten im Rahmen eines Enteignungsverfahrens eingetragen werden.

Zu 6.:

Der Verwaltung ist nicht bekannt, ob die örtlichen Gasversorger ihre Kunden über die Umstellung frühzeitig informieren.

Nach der Liberalisierung des Gasmarktes ist zu vermuten, dass nicht nur örtliche Gasversorger, sondern auch überörtliche Gasversorger von dem Umstellungsprozess betroffen sein werden. Aber auch über die Informationspolitik anderer Gasversorger liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

Stadtplanung

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 26.01.2017

Abbau von Laternenmasten auf dem Grünstreifen zwischen der Kreuzung Quettinger Straße/Borsigstraße und der Fußgängerbrücke Fixheider Straße

Zwischen der Kreuzung Quettinger Straße/Borsigstraße und der Fußgängerbrücke Fixheider Straße stehen innerhalb des Grünstreifens zwischen den beiden Fahrspuren Laternenmasten ohne Lampe. Diese stehen seit mehreren Jahren in diesem Zustand dort. An einem Mast ist noch eine Laterne befestigt, die jedoch nachts ausgeschaltet ist.

Kann man diese Laternenmasten entfernen, da diese nicht benötigt werden? Wir halten es für sinnvoll, wenn man diese entsprechend demontiert.

Stellungnahme:

Ende der 90iger Jahre wurde durch den Rat beschlossen, aus Energiespargründen jede zweite Straßenlaterne im Stadtgebiet abzuschalten. Seit dieser Zeit befinden sich im Stadtgebiet zahlreiche abgeschaltete Laternen. Zum Teil wurden die Leuchtaufsätze demontiert, wenn an anderer Stelle Bedarf bestand.

Die Demontage der derzeit rd. 1.000 abgeschalteten Laternen würde Kosten in Höhe von rd. 1.000.000 € verursachen.

Aus Kostengründen und auch um flexibel zu sein, falls der Bedarf für mehr Beleuchtung besteht, sollen die Maste aktuell nicht abgebaut werden.

Tiefbau